



## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kleeblatt e.V. - Förderverein der Pfadfinderinnenschaft Sankt Georg Stamm Kornelimünster“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen-Kornelimünster.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Ziel des Vereins ist die Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben des Stammes Kornelimünster der Pfadfinderinnenschaft Sankt Georg (PSG) auf dem Gebiet der Jugendarbeit und der Jugendhilfe.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - abgesehen vom etwaigen Ersatz notwendiger Auslagen - weder eine Vergütung für ihre Tätigkeit, noch Gewinnanteile, noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder nach Vollendung des 16. Lebensjahres werden, der den Zweck des Vereins bejaht und ihm nicht zuwider handelt.
2. Der Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
3. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist erstmalig beim Eintritt, sonst jeweils bis zum 1. März des Geschäftsjahres fällig.
5. Die Mitglieder der Leitungsrunde des Stammes Kornelimünster der PSG sind beitragsfrei.
6. Die Mitgliedschaft endet
  - a) Mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist nur aus triftigem Grund statt-  
haft und bedarf der Mehrheit von Zweidrittel des Vorstandes. Als triftiger Grund  
ist insbesondere anzusehen, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nach-  
kommt oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandelt.

## § 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

## § 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.
2. Der Vorstand setzt sich aus geborenen Mitgliedern und gewählten Mitgliedern zusammen. Geborene Mitglieder sind zwei Mitglieder der Leitungsrunde des Stammes Kornelimünster, die von ihr für die Dauer von zwei Jahren bestimmt werden. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstandes vertreten. Jedes dieser Mitglieder kann den Verein jeweils einzeln vertreten.

4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte
  - a) die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden,
  - b) die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer,
  - d) die Schriftführerin bzw. den Schriftführer
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - e) ordnungsgemäße Führung der Bücher
6. Die bzw. der Vorsitzende und bei deren Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen in der Regel mit einer Einladungsfrist von acht Tagen schriftlich ein. In dringenden Fällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind
8. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin bzw. des Leiters der Vorstandssitzung.
9. Die Vorstandssitzung leitet die bzw. der Vorsitzende, bei deren bzw. dessen Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende.
10. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung gegeben haben.
11. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist der Restvorstand befugt, für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied aus den Mitgliedern des Vereins hinzuzuwählen.
12. Satzungsänderungen, die von Behörden angeregt oder verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen.

## § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Beratung des Vorstands in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,
  - b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - c) Entgegennahme des Jahresberichts sowie Entlastung des Vorstands,
  - d) Wahl zweier Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres,
  - e) Satzungsänderungen sowie ggf. die Auflösung des Vereins.
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung leitet die bzw. der Vorsitzende, bei deren bzw. dessen Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von der bzw. dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Vorstand aufzubewahren.

## § 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Vierfünftel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren. Im Falle der Auflösung, des Entzugs der Rechtsfähigkeit oder des Vereinsverbotes fällt das Vermögen des Vereins an den Rechtsträger der Pfadfinderinnenschaft Sankt Georg, Diözesanverband Aachen.

## § 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsveranstaltung am 9. Juni 1998 von den Gründungsmitgliedern einstimmig beschlossen, letztmals geändert durch den Vorstand am 14. September 1998.